



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-14-8

= RSS-E 15/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek und Helmut Mojescick unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Es wird der antragsgegnerischen Versicherung empfohlen, den Schaden Nr. [REDACTED] aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu decken.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 8.11.2010 eine Eigenheim-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] für ihr Einfamilienhaus [REDACTED] abgeschlossen.

Im Zuge der Vermittlung des gegenständlichen Vertrages hat die Antragstellervertreterin den Maklerbetreuer der Antragsgegnerin Hrn. [REDACTED] mit Email vom 19.10.2010 wie folgt um ein Angebot ersucht: „(...)inkl. Schmuck 80.000,-- und

Bargeld 100.000,- (größtenteils Betriebsgelder/Lösungen) im Safe lt. Beilage"

In der Beilage wurde auf einen Safe Marke Wertheim, Typ BMT 0800 mit einem Gewicht von 205 kg verwiesen.

Hr. [REDACTED] erstellte ein Offert und übersendete es an die Antragstellervertreterin mit Email vom 19.10.2010 wie folgt:

„(...)anbei erhalten Sie das gewünschte Offert - die Gesamtprämie inkl. € 80.000,- Schmuck und € 100.000,- Bargeld beträgt € 999,- jährlich.(...)“

Im Anbot ist zum Punkt „Erweiterter Deckungsumfang Sachversicherung in der Haushaltsversicherung“ u.a. vermerkt:

**„Erhöhung Bargeld, Valuten, Schmuck... im versperren, eisernen, feuerfesten Geldschrank mit mind. 250 kg Gewicht mit mittlerem Sicherheitsgrad oder im Mauersafe mit Schlossschutzpanzerung von EUR 60.000,00 auf EUR 90.000,00.“**

Die Antragstellervertreterin holte bei Hrn. [REDACTED] telefonisch die Auskunft ein, dass das Offertberechnungsprogramm der Antragsgegnerin das nicht anders darstellen könne, aber der Leistungsumfang Schmuck und Bargeld wie gewünscht beinhalte.

Die Antragstellervertreterin unterschrieb daraufhin dieses Anbot und vermerkte darauf handschriftlich u.a. **„Safedaten: Marke Wertheim, Type BMT0800, der Safe ist mit der Wand und dem Boden fixiert, 100.000 Bargeld - versichert gelten Geschäfts und Privatgelder!!“**

In der Polizze sind folgende Sondervereinbarungen vermerkt:

**„In Abänderung des Art. 2 Pkt.1.4.3.4. erhöht sich der Grenzwert auf EUR 90.000,00 (...)**

**EUR 100.000.- Bargeld gelten im Safe Wertheim Type BMT0800 zusätzlich versichert.“**

Art. 2. Pkt. 1.4.3. der ABH 2007 lautet:

**„1.4.3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen**

**1.4.3.1. für Geld, Geldeswerte und Sparbücher € 2.000,--**

**1.4.3.2. für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen € 10.000,--**

**1.4.3.3. im versperreten, eisernen, feuerfesten Geldschrank mit mindestens 100 kg Gewicht € 20.000,--**

**1.4.3.4 im versperreten, eisernen, feuerfesten Geldschrank mit mindestens 250 kg Gewicht oder im versperreten Mauersafe mit mindestens Schlossschutzpanzer € 60.000,--“**

In der Folge kam es zu einem Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten, bei dem u.a. Bargeld und Schmuck im Wert über die oben genannten beantragten Summen hinaus gestohlen wurde.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung hinsichtlich gestohlener Geschäftsgelder ab, weiters sei Schmuck in gegenständlichem Tresor lediglich bis € 10.000,-- versichert. Der Safe erfülle nicht die Sicherheitsbestimmungen des Art. 2 Pkt. 1.4.3.3. und 1.4.3.4.

In der Folge wurde seitens der Antragstellerin die Deckung hinsichtlich der gestohlenen Gelder bis zu € 100.000.- auch für Geschäftsgelder anerkannt, dagegen stünde jedoch für Schmuck Deckung nur bis € 2.000,-- zu.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 14.4.2014 wie im Spruch. Sie begründete dies damit, dass der Versicherungsvertrag mit dem Inhalt zustande gekommen sei, dass Bargeld und Schmuck in dem genannten Tresor mit € 100.000,-- bzw. € 80.000,-- versichert sein sollen.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 6.5.2014 bekannt, sich an einem Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Im vorliegenden Fall hängt der begehrte Deckungsanspruch davon ab, ob dieser vom Vertragswillen der Parteien gedeckt wird. Dies ist stets eine Beweis- und Tatsachenfrage (vgl Kodek in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 498 Rz 3 und die dort zit Rspr).

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Verfahren teilzunehmen, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Nach diesem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Maklerbetreuer Hr. [REDACTED] sein Offert in Kenntnis der technischen Daten des Tresors erstellt hat und dass der Vertragswille der Streitparteien dahin ging, dass der Schmuck und das Bargeld in der genannten Höhe im gegenständlichen Tresor versichert sein sollen.

Ob in diesem Zusammenhang der „Antrag“ der Antragstellerin tatsächlich ein Angebot im rechtlichen Sinn darstellt oder bereits die Annahme eines Anbots des Versicherers war, ist insofern irrelevant, als die Rechtsfolgen des § 5 Abs 2 und 3 VersVG gemäß Abs 1 sowohl für die Abweichung der Polizze vom abgeschlossenen Vertrag als auch für Abweichungen vom Antrag gelten.

Geht man nun vom festgestellten Vertragswillen aus, stellt die gegenständliche Polizze aufgrund der Formulierung „In Abänderung des Art 2 Pkt. 1.4.3.4. erhöht sich der Grenzwert auf EUR 90.000“ eine Abweichung iSd § 5 VersVG dar. Eine besondere Mitteilung bzw. eine auffällige Kenntlichmachung der Abweichungen iSd Abs 2 ist nach dem geschilderten Sachverhalt nicht erfolgt, daher gilt diese Abänderung nicht als genehmigt.

Die Antragsgegnerin kann sich daher hinsichtlich des gestohlenen Schmuckes nicht auf die besondere Vereinbarung „**In Abänderung des Art. 2 Pkt. 1.4.3.4. erhöht sich der Grenzwert auf EUR 90.000,00**“ berufen, hinsichtlich des gestohlenen Bargelds ist schon aufgrund der besonderen Vereinbarung Deckung zu gewähren.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. Juni 2014